



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
DIE MINISTERIN

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Frau
Susanne Bay MdL
Herrn
Thomas Poreski MdL
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Straße 12
70173 Stuttgart

Stuttgart **14. Dez. 2017**
Aktenzeichen 51-2600.0-§39/383
(Bitte bei Antwort angeben)

Barrierefreies Bauen - Schwellenfreiheit

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, *liebe Frau Bay,*
sehr geehrter Herr Abgeordneter, *lieber Herr Poreski,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. November 2017, das mir die Gelegenheit gibt, Ihnen den Sachverhalt kurz aus unserer Sicht zu erläutern.

Betreutes Wohnen wird im Bauordnungsrecht wie jede andere Wohnnutzung betrachtet. Grund dafür ist, dass im Betreuten Wohnen jemand selbständig seinen Haushalt führt – wenn auch mit Unterstützung. Dabei reichen die Unterstützungsformen von einfachen Notrufangeboten über Essensservice bis hin zur ambulanten Pflege. Erst wenn die eigene Haushaltsführung in Frage steht, kann es sich bei der dann vorliegenden Wohnform um eine Einrichtung zur Pflege im Sinne des § 39 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) handeln. Solange eine selbständige Haushaltsführung möglich ist, wird Betreutes Wohnen als normale Wohnung nach § 35 Absatz 1 LBO beurteilt.

Barrierefrei herzustellende Wohnungen gibt es nur nach § 39 Absatz 1 LBO. Für diese Wohnungen ist bereits heute die Rechtslage so, dass alle Teile der Wohnung – auch ein Freisitz – barrierefrei und somit schwellenlos zugänglich sein müssen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wird bei der nächsten Dienstbesprechung mit den höheren Baurechtsbehörden hierauf nochmals besonders hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Nicole Hoffmeister-Kraut

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL